

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal




---

**21.2032      Petition Frauensession 2021. Revision des Gleichstellungsgesetzes und Schaffen einer unabhängigen Bundesbehörde zur Durchsetzung der Lohngleichheit**

---

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 11. Mai 2023

---

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hat an ihrer Sitzung vom 11. Mai 2023 die von der Frauensession 2021 am 30. Oktober 2021 eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition verlangt die Revision des Gleichstellungsgesetzes, um die Durchsetzung der Lohngleichheit zu stärken.

### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 12 zu 8 Stimmen bei 3 Enthaltungen, der Petition keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Piller Carrard, Atici, Fivaz Fabien, Locher Benguerel) beantragt, der Petition Folge zu geben und damit die Petition an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine parlamentarische Initiative oder einen parlamentarischen Vorstoss im Sinn der Petition auszuarbeiten.

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Fabien Fivaz

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission



## 1 Inhalt der Petition

Die Petition verlangt, das Gleichstellungsgesetz in den folgenden drei Punkten zu revidieren:  
 Arbeitgebende mit 50 bis 99 Arbeitnehmenden sollen zur Lohntransparenz verpflichtet werden, die Lohngleichheitsanalyse soll in jedem Fall alle vier Jahre wiederholt werden müssen und die Pflicht zur Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse soll unbefristet gelten (Streichung der Sunset-Klausel).

## 2 Erwägungen der Kommission

An der derselben Sitzung, an der die Kommission die vorliegende Petition beraten hat, hat sie sich auch mit anderen Geschäften in diesem Bereich befasst. So hat sie sich den Bericht zum Postulat 19.4132 über die Indikatoren zu den geschlechtsspezifischen Einkommensunterschieden präsentieren lassen und begrüßt die Absicht des Bundesamtes für Statistik, den Gender Overall Earning Gap (GOEG) und den Gender Pension Gap als regelmässig zu publizierende Indikatoren aufzunehmen. Sie hat ebenfalls vom Bericht zum eigenen Kommissionspostulat 20.4263 («Strategie zur Stärkung der Charta der Lohngleichheit») Kenntnis genommen und befürwortet die Massnahmen, mit denen mehr Kantone, Gemeinden und bundesnahe Unternehmen zur Teilnahme an der Charta ermutigt werden sollen.

Sie hat des Weiteren drei parlamentarische Initiativen (pa. Iv.) vorgeprüft, welche alle mit einer Änderung des Gleichstellungsgesetzes (GIG) die Durchsetzung der Lohngleichheit verstärken wollen. Es handelt sich dabei um die pa. Iv. Prelicz-Huber «Verbindliche Lohngleichheit» (22.464), die pa. Iv. Gysi «Sanktionen bei Verstössen gegen die Lohngleichheit» (22.473) und die pa. Iv. Piller Carrard «Lohngleichheit als Pflicht» (22.481). Die Kommissionsmehrheit verweist insbesondere auf zwei Punkte, wegen denen sie die parlamentarischen Initiativen ablehnt. Erstens hat der Nationalrat jüngst, am 4. Mai 2023, die Motion 21.3944 («Schluss mit den Lippenbekenntnissen. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit») angenommen, die Sanktionen in diesem Bereich verlangt. Zweitens plant der Bundesrat im 2025, eine Zwischenbilanz der Revision des GIG, welche 2020 in Kraft getreten ist, zu veröffentlichen.

Die Kommissionsmehrheit erachtet es daher als verfrüht, bereits vor dieser Debatte zusätzliche weitergehende Massnahmen anzugehen. Aus diesen erwähnten Gründen beantragt die Kommissionsmehrheit ihrem Rat, der Petition keine Folge zu geben.

Eine Minderheit ist hingegen der Ansicht, dass bereits vor der erwarteten Zwischenbilanz weiterer parlamentarischer Handlungsbedarf besteht und beantragt ihrem Rat daher, der Petition Folge zu geben und damit die Petition an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine parlamentarische Initiative oder einen parlamentarischen Vorstoss im Sinn der Petition auszuarbeiten. Nach Ansicht der Minderheit wäre es nützlich, Unternehmen zu kontrollieren, die derzeit nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Zudem erachtet sie das geltende Gesetz als unzureichend, da es keine Sanktionsmöglichkeiten vorsieht.